

HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HS-Regio GmbH – Im Bruch 13 – 52511 Geilenkirchen

Gemeinde Selfkant
Persönlich/Vertraulich
Herrn
Herbert Corsten
- Bürgermeister -
Am Rathaus 13
52538 Selfkant

52525 Heinsberg
Valkenburger Str. 90
Telefon: 02452-967190
Telefax: 02452-9671919

moers@hs-regio-wirtschaftspruefung.de

Niederlassung:
52511 Geilenkirchen
Im Bruch 13
Telefon: 02451-98 80 0
Telefax: 02451-98 80 60

barion@hs-regio-wirtschaftspruefung.de

29.08.2014
Zeichen: NKF/GesamtA-DrB

Betreff: Gesamtabschluss gem. § 116 GO NRW
hier: Prüfung auf Verzicht zur Konzernrechnungslegung
Bezug: Anfrage Ihres Kämmers Herr Wever

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Corsten,

gemäß § 116 (1) GO NRW ist die Gemeinde verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Diese Pflicht haben die Kommunen in NRW spätestens auf den 31.12.2010 zu erfüllen (vgl. § 2 NKFEGR NRW).

Eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbständigten Aufgabenbereichen kann unterbleiben, wenn die Voraussetzungen der handelsrechtlichen Vorschrift § 296 Abs. 2 HGB bzw. die der landesrechtlichen Vorschrift § 116 Abs. 3 GO NRW zur Feststellung der Wesentlichkeit erfüllt werden.

Hiernach kann eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbständigten Aufgabenbereichen dann unterbleiben, wenn sie einzeln und insgesamt für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Nach der NKF NRW Handreichung 5. Fassung für Kommunen (Erläuterungen zu § 116 GO NRW, S. 1113, 1150 ff.) kann die Bedeutung eines Unternehmens insbesondere anhand der Bilanzsumme, des Vermögensstandes, des Rückstellungs- und Verbindlichkeitsstandes sowie der Ertragslage, des Personalaufwands, der Abschreibungen und des Jahresergebnisses gemessen werden. Hierfür werden Verhältniszahlen zur jeweiligen Position ermittelt, wobei der Wert eines jeweiligen Betriebes einem kumulierten Wert aller Betriebe einschließlich des kommunalen Ergebnisses gegenüber gestellt werden. Die so ermittelte Verhältniszahl sollte sich im Bereich zwischen null bis drei Prozent der adäquaten Bemessungsgrundlage lt. Gesamtbilanz der Gemeinde liegen, um vom Grundsatz her von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können.

Im Handelsrecht ergibt sich in einer Situation, in der aufgrund der Anwendung des § 296 Abs. 2 HGB kein konsolidierungspflichtiges Tochterunternehmen gemäß § 294 Abs. 1 HGB verbleibt, eine faktische Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht. Diese Auffassung wird auch in der NKF NRW Handreichung 5. Fassung an mehreren Stellen so vertreten (vgl. z.B. Punkt 4, S. 1107). Die nach § 296 Abs. 3 HGB erforderliche Begründung für den Verzicht auf die Einbeziehung von Tochterunternehmen und der Wegfall des Konzernabschlusses ist in diesem Fall in den Anhang des Mutterunternehmens bzw. der Gemeinde aufzunehmen (IDW Stellungnahme des Sonderausschusses Bilanzrichtlinien-Gesetz SABI 1/1988 IV.5., Beck'scher Bilanzkommentar, 6. Auflage, § 294 Tz. 2, bzw. NKF NRW Handreichung 5. Fassung, S. 1155 f.).

Für den kommunalen Gesamtabchluss ist diese faktische Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht also grundsätzlich analog anwendbar, zumal die Vorschriften des § 116 Abs. 2 und Abs. 3 GO NRW den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 294 Abs. 1 und 296 Abs. 2 HGB im Wesentlichen entsprechen.

Es sollte also zunächst entsprechend der oben dargestellten Vorgehensweise geprüft werden, ob alle verselbstständigten Aufgabenbereiche, die grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Vollkonsolidierung erfüllen, insgesamt für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Gemeinde Selfkant bestehen auf den 31.12.2010 folgende Beteiligungen bzw. Tochterunternehmen/verselbständigte Aufgabenbereiche, die grundsätzlich in den (vorläufigen) Konsolidierungskreis der Gemeinde Selfkant fallen.

Beteiligung	Absoluter Stammkapital- bzw. Eigenkapitalanteil	Prozentuales Beteili- gungsverhältnis
EGS Entwicklungsgesellschaft Selfkant GmbH	Stammkapital 680.000,00 € Stammeinlage der Gemein- de Selfkant: 508.000,00 €	74,700 %
VWG Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	Stammkapital: 2.405.117,01 € Stammeinlage der Gemein- de Selfkant: 527.442,16 €	21,930 %
KWH Kreiswerke Heinsberg GmbH	Stammkapital: 9.510.028,99 € Stammeinlage der Gemein- de Selfkant: 285.300,87 €	3,000 %
WfG Wirtschaftsförderungsge- sellschaft für den Kreis Heinsberg mbH	Stammkapital: 256.000,00 € Stammeinlage der Gemein- de Selfkant: 7.680,00 €	3,000 %
Förderschulzweckverband	Eigenkapital: 914.462,80 € Kapitaleinlage der Gemeinde Selfkant: 182.892,56 €	20,000 %
Realschulzweckverband	Eigenkapital: 2.133.821,72 € Kapitaleinlage der Gemeinde Selfkant: 1.066.910,86 €	50,000 %
Zweckverband „Der Selfkant“	Eigenkapital: 1,00 € Kapitaleinlage der Gemeinde Selfkant: 1,00 €	33,333 %
Geschäftsanteile an regio- naler Genossen- schaftsbank“	Gesellschaftsanteile der Gemeinde Selfkant: 209,55 €	< 1 %

Gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO sind Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gem. den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), wenn der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht.

Da ausschließlich bei der EGS eine Beteiligung mit mehr als 50 % der Anteilsrechte am jeweiligen Unternehmen besteht und somit von einem beherrschenden Einfluss ausgegangen werden kann, fallen diese gemäß § 50 Abs.2 GemHVO in den Bereich der Vollkonsolidierung.

Um die etwaige (untergeordnete) Bedeutung dieses Unternehmens für die Gemeinde Seifkant feststellen zu können, wurden zunächst die Kennzahlen als dafür relevante Meßgrößen berechnet, die in der NKF NRW Handreichung 5. Fassung genannt sind. Hierzu wurde jeweils der prozentuale Anteil des Unternehmens in den Bereichen der Bilanzsumme, des Anlagevermögens zur Bilanzsumme, der Rückstellungen und Verbindlichkeiten zur Bilanzsumme, der Erträge, des Personalaufwands, der Abschreibungen und des Jahresergebnisses zur maßgeblichen Bemessungsgrundlage ermittelt.

Die nachfolgende Tabelle weist die Beträge der Positionen jeweils einzeln sowie den jeweiligen prozentualen Anteil der EGS am kumulierten Wert aus.

Nr.	Kriterium zur Prüfung der untergeordneten Bedeutung	Gemeinde Seifkant Einzelabschluss 31.12.2010	EGS mbH Einzelabschluss 31.12.2010	Kumuliert "Gesamtabschluss" 31.12.2010	EGS-Anteile an Bemessungsgrundlage Gesamtabschluss
1	Bilanzsumme	76.667.826	2.082.772	78.750.598	2,64%
2	Anlagevermögen	73.213.009	0	73.213.009	0,00%
3	Rückstellungen	7.987.259	855.061	8.842.320	9,70%
4	Verbindlichkeiten	1.963.131	543.667	2.506.798	21,69%
5	Ordentliche Erträge/UE	17.217.081	118.087	17.335.168	0,68%
6	Personalaufwand	3.091.134	49.267	3.140.401	1,57%
7	Abschreibungen	1.871.088	0	1.871.088	0,00%
8	Ergebnis	-17.426	4.045	-13.381	0,00%

Die Anteilsspalte bildet folgende Relationen ab:

Nr. 1: Bilanzsumme EGS zur Bilanzsumme Gesamtabschluss

Nr. 2: Anlagevermögen EGS zur Bilanzsumme Gesamtabschluss

Nr. 3: Rückstellungen EGS zur Bilanzsumme Gesamtabschluss

Nr. 4: Verbindlichkeiten EGS zur Bilanzsumme Gesamtabschluss

Nr. 5: Erträge bzw. UE EGS zu kumulierten (ordentlichen) Erträgen/UE Gesamtabchluss

Nr. 6: Personalaufwand EGS (Verwaltungskostenpauschale als Teil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen) zu kumulierten Personalaufwendungen Gesamtabchluss

Nr. 7: Abschreibungen EGS zu kumulierten Abschreibungen Gesamtabchluss

Nr. 8: Jahresergebnis EGS zum kumulierten Jahresergebnis Gesamtabchluss

Entsprechend den o.g. ermittelten Kennzahlen 1-8 kann festgestellt werden, dass sich für die EGS lediglich bei den Kriterien 3 und 4 Verhältniszahlen ergeben, die oberhalb der Toleranzgrenze von 3 % liegen.

Für die Heranziehung relevanter Meßgrößen sind allerdings auch die örtlichen Gegebenheiten und ist das Gesamtbild der relevanten Umstände zu berücksichtigen (Vgl. NKF NRW Handreichung 5. Fassung, S. 1151). Für den hier zu beurteilenden Fall führt dies zu der Erkenntnis, dass den Verhältniszahlen Rückstellungen und Verbindlichkeiten nicht den Aussagewert beigemessen werden kann, der erforderlich ist, um hieraus gesicherte Rückschlüsse für die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung ziehen zu können.

Die Meßgröße Rückstellungen ist durch die Rückstellungen bei der EGS mbH, die zu 98 % noch ausstehende Erschließungen und Baureifmachung von Grundstücken in diversen Baugebieten am Bilanzstichtag betreffen, sonderbeeinflusst worden. Im Zuge der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen sind diese Rückstellungen in Folgejahren sukzessiv abgebaut worden und damit entsprechend auch der Wert der Meßgröße.

Die Meßgröße Verbindlichkeiten ist lediglich durch eine erst- und einmalige kurzfristige Kreditfinanzierung der EGS mbH zur Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätengpasses (Kontokorrentkredit von € 467.685) um den Bilanzstichtag herum sonderbeeinflusst worden. Mit der Rückführung des Kredites im Folgejahr hat sich der Wert der Meßgröße entsprechend abgebaut.

Folglich ist die EGS in Bezug auf den Gesamtabchluss der Gemeinde Selfkant von untergeordneter Bedeutung.

Hinsichtlich der Zweckverbände bestehen seitens der Gemeinde Selfkant Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Diese sind u.E. mangels anders lautender Vorschriften hinsichtlich der Beurteilung der untergeordneten Bedeutung wie die Privaten zu behandeln. Eine mögliche Vollkonsolidierung scheidet diesbezüglich schon deswegen aus, weil seitens der Ge-

meinde Selfkant keine Mehrheitsbeteiligungen an Zweckverbände bestehen. Ferner wäre zu vermuten, dass sich selbst bei Abbildung relevanter Meßgrößen deren untergeordnete Bedeutung bestätigen würde.

Im Ergebnis hat demnach die Gemeinde Selfkant keinen Gesamtabchluss aufzustellen, weil kein Unternehmen verbleibt, das im Rahmen der Vollkonsolidierung gem. §§ 300 bis 309 HGB im Konsolidierungskreis zu berücksichtigen wäre.

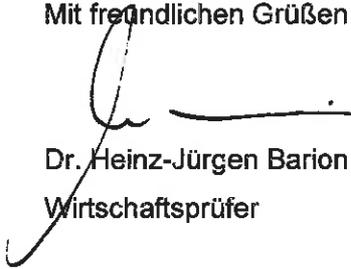
Die Frage nach der etwaigen Konsolidierung entsprechend der Equity-Methode für die Unternehmen, deren Geschäfts- und Finanzpolitik unter dem maßgeblichen Einfluss der Gemeinde stehen (gemäß §311 I 2 HGB wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet, wenn ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen mindestens 20% der Stimmrechte hält; diese Beteiligungen sind sog. assoziierte Unternehmen), stellt sich u.E. damit für die Gemeinde Selfkant nicht (mehr).

Lt. der NKF NRW Handreichung 5. Fassung, S. 1103 soll u.a. durch den Gesamtabchluss der Gemeinde die Qualität der Rechenschaft über die Aufgabenerledigung der Gemeinde im abgelaufenen Haushaltsjahr wesentlich erhöht werden. Außerdem soll der gemeindliche Gesamtabchluss zu einer Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde beitragen.

U.E. ist nicht zu erkennen, dass die Gemeinde Selfkant mittels der Aufstellung des Gesamtabchlusses ihre Rechenschaftslegung oder ihre finanzwirtschaftliche Steuerung verbessern könnte. Auch vor diesem Hintergrund halten wir unser Ergebnis für sachgerecht.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und stehen Ihnen selbstverständlich für weitere Rückfragen in dieser Angelegenheit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heinz-Jürgen Barion
Wirtschaftsprüfer